Stadt Riedstadt, Stadtteil Crumstadt

Umweltbericht

mit integriertem Landschaftspflegerischem Planungsbeitrag und Natura-2000-Verträglichkeitsprognose zum Entwurf des Bebauungsplanes

„Anglerhütte SfV Waldsee“

Planstand: 15.04.2019

Bearbeitung:

Melanie Düber, M.Sc. Biologie
Dr. Gerriet Fokuhl, Dipl. Biologe
Lea Kohn, M.Sc. Biologie

Inhalt

Vorbemerkungen ... 4

1 Einleitung ... 5

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung ... 5

1.1.1 Ziele der Planung ... 5

1.1.2 Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens ... 5

1.1.3 Beschreibung der Festsetzungen des Plans ... 6

1.1.4 Bedarf an Grund und Boden ... 6

1.2 Darstellung der für das Vorhaben relevanten in einschlägigen Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung bei der Planaufstellung ... 6

1.3 Art und Menge sowie Vermeidung von Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen ... 6

1.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern ... 7

1.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen ... 7

1.6 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme bzgl. Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz oder bzgl. der Nutzung von natürlichen Ressourcen ... 7

1.7 Auswirkungen der Planung auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels ... 8

1.8 Eingesetzte Techniken und Stoffe ... 8

1.9 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie ... 8

1.10 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Fläche, Flächenverbrauch) ... 8

2 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen bau-, anlage- und betriebsbedingten (sowie soweit relevant abrissbedingten) Umweltauswirkungen (Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung) einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Verhinderung, Verringerung bzw. ihrem Ausgleich und ggf. geplanter Überwachungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Angaben in der Einleitung sowie vorangehende Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) ... 8

2.1 Boden und Wasser ... 8

2.2 Klima und Luft ... 11

2.3 Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt ... 11

2.3.1 Biotop- und Nutzungstypen ... 11

2.3.2 Biotopschutzrechtliche Belange ... 13

2.3.3 Artenschutzrechtliche Belange ... 13

2.3.4 Biologische Vielfalt ... 14

2.4 Landschaft ... 15

2.5 Natura-2000-Gebiete ... 15

2.6 Mensch, Gesundheit und Bevölkerung ... 19

2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter, Kulturelles Erbe 20
2.8 Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität 20
3 Eingriffs- und Ausgleichsplanung (Eingriffsregelung) 21
3.1 Kompensationsbedarf 21
3.2 Eingriffskompensation 21
4 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung (Prognose) 22
5 Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten und zu den wesentlichen Gründen für die getroffene Wahl 22
6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschat, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, Kultur- und sonstige Sachgüter 22
7 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) einschließlich der Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 BauGB und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 BauGB 23
8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Angaben 23
9 Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden 26
10 Anhang 27

Vorbemerkungen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt hat in ihrer Sitzung am 03.04.2014 die Aufstellung des Bebauungsplans „Anglerhütte SfV Waldsee“ im zweistufigen Regelverfahren einschließlich Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen. Das Planziel des Bebauungsplans ist die bestandsorientierte Festsetzung von Flächen für Wald gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB im Umgriff der bestehenden Angelhütte einschließlich der Sicherung der zugehörigen Erschließung durch die Festsetzung von Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung im Bereich des südlich des Angelsees verlaufenden, unbefestigten Wirtschaftsweges. Hinzu kommen konkretisierende Festsetzungen zur Zulässigkeit von Nutzungen und baulichen Anlagen im Plangebiet sowie die auf den Bestand ausgerichtete Festsetzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB. Die eigentlichen Flächen des Angelsees werden als Wasserflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB festgesetzt.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Bei der Erstellung des Umweltberichts ist die Anlage zum BauGB zu verwenden. Entsprechend § 2a BauGB ist der Umweltbericht Teil der Begründung zum Bauleitplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich (u.a. Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange). Er dient als Grundlage für die durchzuführende Umweltprüfung. Der Umweltbericht und die eingegangenen Anregungen und Hinweise sind als Ergebnis der Umweltprüfung in der abschließenden bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Um Doppelungen und damit eine unnötige Belastung des Verfahrens zu vermeiden, wurden die für die Abarbeitung der Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BNatSchG) notwendigen zusätzlichen Inhalte, die als Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a Abs. 3 und § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gleichberechtigt in die bauleitplanerische Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen sind, in den Umweltbericht integriert. Die vorliegenden Unterlagen werden daher als Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischem Planungsbeitrag bezeichnet.

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung

1.1.1 Ziele der Planung

Die Ziele des Bauleitplans werden in Kap. 1 (Veranlassung und Planziel) der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben, sodass an dieser Stelle auf eine Wiederholung verzichtet wird.

1.1.2 Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Crumstadt der Stadt Riedstadt östlich der Ortslage im südöstlichen Anschluss an ein Kieswerk und umfasst den Angelsee sowie die Anglerhütte des Angelsportvereins SfV Waldsee-Crumstadt e.V.. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans grenzt im Norden an eine Kiesförderanlage und an Waldflächen, im Westen an einen Wirtschaftsweg mit angrenzender Kiesgrube (Baggersee), im Süden an landwirtschaftliche Flächen und im Osten an Waldflächen an (Abb. 1). Die Flächen um den Angelteich herum werden von teilweise dichten Baumbeständen gesäumt.

Naturräumlich liegt der Geltungsbereich nach KLAUSING[1] (1988) im Bereich des Pfungstadt-Griesheimer Sand (Teileinheit 225.7, Haupteinheit 225 Hessische Rheinebene). Das leicht in Richtung Westen abfallende Plangebiet liegt auf einer Höhe von rd. 91-100 m ü.NN.

Abb. 1: Lage des Plangebietes (rot umrandet); Quelle: www.natureg.hessen.de, Stand: 22.05.2019, unmaß-stäblich verkleinert

[1] KLAUSING, O. (1988): Die Naturräume Hessens. Hess. Landesamt für Umwelt (Hrsg.)

1.1.3 Beschreibung der Festsetzungen des Plans

Der Bebauungsplan setzt für den Bereich der bestehenden baulichen Anlage (Anglerhütte) des Angelsportvereins gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB Flächen für Wald fest. Zur Sicherung der vorhandenen baulichen Anlagen wird textlich bestimmt, dass innerhalb dieser Fläche vereinsmäßig genutzte bauliche Anlagen für den Angelsportverein sowie zweckentsprechende Nutzungen zulässig sind. Konkretisierend wird unter anderem festgesetzt, dass die maximal zulässige Grundfläche von baulichen Anlagen innerhalb der Fläche für Wald 65 m² beträgt und damit lediglich die bestehende Anglerhütte einschließlich des angeschlossenen, überdachten Freisitzes umfasst. Weitere bauliche Anlagen werden durch den Bebauungsplan nicht vorbereitet, sodass die Festsetzung die Sicherung der bestehenden baulichen Anlage bauplanungsrechtlich ermöglicht, weitergehende bauliche Entwicklungen im Planbereich jedoch ausschließt. Wege, Stellplätze und Zufahrten im Bereich der Flächen für Wald sind nur in unbefestigter und wasserdurchlässiger Bauwiese zulässig. Die maximal zulässigen Vollgeschosse für den Bereich der überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der Flächen für Wald wird auf ein Maß von Z = I begrenzt. Der Bebauungsplan setzt im Umgriff des Angelsees Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB mit dem Entwicklungsziel „Ufergehölz“ fest. Zur Ermöglichung einer zweckentsprechenden Nutzung durch den Angelverein, wird festgesetzt, dass in diesen Bereichen unbefestigte Gehwege und Zugänge zum Angelsee sowie Sitzgelegenheiten zulässig sind. Zur Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes enthält der Bebauungsplan die Vorgabe, dass bauliche Anlagen in einfacher Holzbauweise auszuführen sind.

1.1.4 Bedarf an Grund und Boden

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von rd. 6,1 ha.

1.2 Darstellung der für das Vorhaben relevanten in einschlägigen Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Der Regionalplan Südhessen 2010 stellt für das Plangebiet Vorranggebiet für Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft, Vorranggebiet Regionaler Grünzug sowie für eine kleine Teilfläche Vorranggebiet für Forstwirtschaft dar.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Riedstadt stellt für den Bereich des Plangebietes Wasserflächen, Flächen für die Landwirtschaft (Bestand) mit dem Entwicklungsziel Röhricht (flächig) sowie im Südosten teilräumlich Flächen für Wald dar. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Durch die Festsetzungen von Wasserflächen, Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Ufergehölz“, Flächen für Wald sowie im Bereich des als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzten Wirtschaftsweg kann dem Entwicklungsgebot entsprochen werden.

1.3 Art und Menge sowie Vermeidung von Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürfti-

ge Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Mit der geplanten Sicherung der bestehenden Nutzung des Geländes als Areal des Angelsportvereins auf Ebene der Bauleitplanung sowie den vorgesehenen Flächenbestimmungen im Kontext der im näheren Umfeld vorhandenen Nutzungen und Freiflächen, kann dem genannten Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG entsprochen werden. Störfallbetriebe i.S.d. der sog. Seveso-III-Richtlinie sind im näheren Umfeld des Plangebietes nicht bekannt. Ferner lässt die durch den Bebauungsplan vorbereitete Bebauung nicht erwarten, dass Staub, Erschütterungen oder Strahlungen in prüfungsrelevantem Umfang auftreten.

1.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Sämtliche entstehenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Über die üblichen zu erwartenden Abfälle hinausgehend, sind derzeit keine aus der künftigen Nutzung entstehenden Sonderabfallformen zu erwarten.

Eine zentrale Abwasserentsorgung des Plangebietes ist weder im Bestand vorhanden noch im Zuge der Planung vorgesehen oder erforderlich. Schmutzwasser in relevanten Umfang fällt innerhalb des Plangebietes nicht an. Vom Angelverein wird ein mobiles WC angemietet; anfallendes Spülwasser wird in einem Behälter aufgefallen und von den Vereinsmitgliedern abwechselnd zuhause der Kanalisation zugeführt.

Niederschlagswasser soll zudem ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 WHG). Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 Satz 1 HWG).

1.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen

Die vorliegende Planung bereitet keine Ansiedlung von Industriebetrieben vor.

Altablagerungen, Altstandorte, Verdachtsflächen, altlastverdächtige Flächen, Altlasten und Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen innerhalb des Plangebietes sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt.

Derzeit sind bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen.

1.6 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme bzgl. Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz oder bzgl. der Nutzung von natürlichen Ressourcen

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nach derzeitigem Stand nicht bekannt.

1.7 Auswirkungen der Planung auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Im Zuge der Bauleitplanung werden für das Plangebiet keine Maßnahmen vorbereitet, die die Produktion bzw. den Transport von frischer und kühler Luft behindern. Durch die Festsetzung werden die Ufergehölze sowie die Schilfbestände in ihrer Ausdehnung gesichert, wodurch eine dauerhafte Produktion von Kalt- und Frischluft gewährleistet ist. Somit trägt der Bebauungsplan positiv zur Klimaregulation bei.

Eine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar.

1.8 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Für die Anlage der Verkehrsflächen, Gebäude und Nebenanlagen sowie der Versorgungsanlagen wurden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.

1.9 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Zu diesen Belangen trifft der Bebauungsplan keine gesonderten Festsetzungen.

1.10 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Fläche, Flächenverbrauch)

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die derzeit vorhandene Anglerhütte einschließlich des angeschlossenen, überdachten Freisitzes wird in ihrem Bestand bauplanungsrechtlich gesichert. Weitere bauliche Anlagen werden durch den Bebauungsplan nicht vorbereitet, sodass keine weitere Flächenversiegelung erfolgt.

Somit wird dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Rechnung getragen.

2 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen bau-, anlage- und betriebsbedingten (sowie soweit relevant abrissbedingten) Umweltauswirkungen (Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung) einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Verhinderung, Verringerung bzw. ihrem Ausgleich und ggf. geplanter Überwachungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Angaben in der Einleitung sowie vorangehende Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

2.1 Boden und Wasser

Boden

Das Plangebiet liegt in der Hessischen Rhein-Main-Ebene, die den Hauptteil der rechtsrheinischen Niederterassen zwischen den heutigen Mündungen von Main und Neckar umfasst. Zusammen mit dem hessischen Teil der nördlichen Oberrheinniederung bildet sie das „Hessische Ried“. Neben Flugsand-

und Dünengebieten sind die ausgedehnten Flächen der Niederterrassen mit Neckarschwemmlehm bedeckt. Der Schwerpunkt der landwirtschaftlichen Nutzung liegt im Ackerbau. Die umliegenden Gebiete werden von kalkhaltigen Pararendzinen[2] bedeckt, die sich durch sehr hohes Ertragspotenzial auszeichnen. Die Böden weisen aufgrund ihrer mittleren bis hohen Speicherkapazität zudem eine erhöhte Bedeutung als Retentionsraum für Niederschlagswasser auf. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Abpufferung des Gebietsabflusses. Zudem erfüllen sie aufgrund ihrer guten Speicherkapazität eine Schutzfunktion für das Grundwasser.

Als Grundlage für Planungsbelange aggregiert die Bodenfunktionsbewertung (Quelle: BodenViewer Hessen, siehe Abb. 2) verschiedene Bodenfunktionen (Lebensraum, Ertragspotenzial, Feldkapazität, Nitratrückhalt) zu einer Gesamtbewertung. Die Böden innerhalb des Plangebietes wurden hinsichtlich ihres Bodenfunktionserfüllungsgrads nicht bewertet (Abb. 2). Nördlich des Plangebietes existieren jedoch Böden mit einem mittleren und südlich des Plangebietes Böden mit einem geringen bis sehr hohen Bodenfunktionserfüllungsgrad. Auch hinsichtlich des Ertragspotenzials sowie der Bodenart existieren keine Angaben in Bezug auf die Böden innerhalb des Plangebietes. Das Ertragspotenzial der nördlich des Plangebietes gelegenen Böden wird mit „hoch“ und das der südlich gelegenen Böden mit „mittel“ bewertet. Die Böden nördlich und südlich des Plangebietes bestehen aus sandigem Lehm, lehmigen Ton und Ton.

Abb. 2: Bewertung auf Grundlage der Bodenfunktionsbewertung: sehr hoch = rot, hoch = orange, mittel = gelb, gering = hellgrün, sehr gering = dunkelgrün, Plangebiet = schwarze Umgrenzung (Quelle: bodenviewer.hessen.de, Stand: 22.05.2019)

[2] HLUG (2012): BodenViewerHessen (http://bodenviewer.hessen.de/viewer.htm, Stand: 22.052019)

Wasser

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans befinden sich neben dem eigentlichen Angelsee keine weiteren oberirdischen Gewässer. Das Plangebiet befindet sich zudem außerhalb amtlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete oder Trinkwasserschutzgebiete.

Das Plangebiet liegt im Einflussbereich des „Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried“. Im Einzelnen sind die Vorgaben des Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried, mit Datum vom 09.04.1999 festgestellt und veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz. 21/1999, S. 1659) mit Ergänzung vom 17.07.2006 (StAnz. 31/2006, S. 1704), zu beachten. Bereits jetzt ist mit oberflächennahem Grundwasser zu rechnen, was bei der baulichen Einbindung der Gebäude in den Untergrund zu berücksichtigen ist (insbesondere Auftriebssicherheit und Schutz vor Vernässung).Vom Planungsträger sind die stark schwankenden Grundwasserstände zu beachten. Insbesondere im Hinblick einer Vermeidung von Gebäudeschäden sind bei der Standortwahl und der Bauweise die Gefahren durch grundwasserbedingte Setzungen infolge Austrocknung und Schrumpfung von Bodenschichten mit setzungsempfindlichen organischen Bestandteilen oder Vernässungen durch zu hohe Grundwasserstände zu berücksichtigen.

Das Plangebiet liegt im überschwemmungsgefährdeten Gebiet (Risiko-Überschwemmungsgebiet) des Rheins, welches bei Überschreitung des Bemessungshochwassers oder bei Versagen von Deichen oder vergleichbaren öffentlichen Hochwasserschutzeinrichtungen überschwemmt werden kann. In diesen Gebieten sind bei Sanierung und Neubau von Objekten Vorkehrungen zu treffen und – soweit erforderlich – bautechnische Maßnahmen vorzunehmen, um den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen bei Überschwemmungen entsprechend dem Stand der Technik zu verringern.

Eingriffsbewertung

Durch die Umsetzung der vorliegenden Planung kommt es innerhalb des Plangebietes zu keinen weiteren Flächenneuversiegelungen.

Die folgenden Festsetzungen des Bebauungsplans bzw. gesetzlichen Regelungen sind darüber hinaus grundsätzlich geeignet, Eingriffswirkungen für den Boden- und Wasserhaushalt wirksam zu minimieren:

- Wege, Stellplatzflächen und Zufahrten im Bereich der Flächen für Wald sind nur in unbefestigter und wasserdurchlässiger Bauweise zulässig.
- Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 WHG).
- Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 Satz 1 WHG).

Über die beschriebenen eingriffsminimierenden Maßnahmen mit dem Ziel der Reduzierung des Direktabflusses lässt sich eine wirksame Minimierung der Auswirkungen erreichen.

2.2 Klima und Luft

Im Zuge der Bauleitplanung werden für das Plangebiet keine Maßnahmen vorbereitet, die die Produktion bzw. den Transport von frischer und kühler Luft behindern. Erhebliche Beeinträchtigungen für die kleinklimatische Situation des in etwa 1,5 km westlicher Entfernung liegenden Stadtteils Crumstadt der Stadt Riedstadt bzw. des in etwa 1 km östlicher Entfernung liegenden Stadtteils Eschollbrücken der Stadt Pfungstadt sind nicht zu erwarten.

2.3 Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt

2.3.1 Biotop- und Nutzungstypen

Zur Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen des Plangebiets wurde im Januar 2017 eine Geländebegehung durchgeführt. Die Ergebnisse werden nachfolgend beschrieben und sind in der Bestandskarte kartographisch umgesetzt (vgl. Anhang). Eine weitere Kartierung erfolgt im Sommerhalbjahr 2017 sowie im April 2019.

Das Plangebiet umfasst einen Angelsee mit Röhrichtzonen und Ufergehölzen, Laubgehölze mäßig trockener Standorte und einen Bereich mit Laubwald. Weiterhin befindet sich im Südosten eine Anglerhütte.

Uferbereich

Der Uferbereich des Angelsees weist beinahe in seinem gesamten Umfang schmale Röhrichtzonen auf, die vorwiegend aus *Phragmitis australis* (Schilfrohr) und verschiedenen *Juncus*-Arten (Binsen) bestehen (Abb. 3, 4, 5). Am nördlichen Uferbereich sind die Röhrichtbestände breiter und ausgeprägter als an den übrigen Bereichen rund um den Teich. Zu den Ufergehölzen rund um den Teich zählen Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*) und Weiden (*Salix* spec.). Die Gehölze weisen hin und wieder einen Bewuchs mit der Art *Humulus lupulus* (Echter Hopfen) auf. An wenigen Stellen befinden sich Sitzgelegenheiten direkt am Uferbereich (Abb. 6). Hier besteht keine Röhrichtzone bzw. kein Bewuchs mit Ufergehölzen. Diese flächig sehr begrenzten Bereiche werden intensiv gepflegt und weisen vorwiegend einen Vielschnittrasen mit den Arten *Bellis perennis* (Gänseblümchen), *Lolium perenne* (Deutsches Weidelgras) und *Trifolium repens* (Weiß-Klee) auf.

Abb. 3: Blick über den Angelsee von Süden Richtung Norden.

Abb. 4: Ausgedehnter Schilfbestand im Norden des Plangebietes mit Ufergehölzen im Hintergrund.

Abb. 5: Fußweg im Süden des Plangebietes mit Schilfbestand (rechts) und Gehölzen (links).

Abb. 6: Angelplatz mit einer Sitzgelegenheit auf Vielschnittrasen.

Laubgehölze / Laubwald

Der Angelteich ist rund herum von Laubgehölzen bewachsen. In direkter Nähe zum Teich sind Ufergehölze wie Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*) und Weiden (*Salix* spec.) zu finden. Im weiteren Umfeld gehen diese Gehölze feuchter Standorte in einen Bewuchs mit Gehölzen frischer bis mäßig trockener Standorte über. Zu den hier vorhandenen Arten zählen:

Acer campestre	Feldahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Corylus avellana	Gewöhnliche Hasel
Fagus sylvatica	Rotbuche
Hedera helix	Europäischer Efeu
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Prunus avium	Süß-Kirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Rosa spec.	Rose
Rubus fruticosus agg.	Artengruppe Echte Brombeere

Östlich geht der Ufergehölzsaum in einen Laubwald über. Die zuvor genannten Gehölzarten treten auch hier im Waldrandbereich auf, der durch das Vorhandensein eines Waldweges existiert (Abb. 7). Je weiter man in den Laubwald vordringt, desto mehr dominiert die Rotbuche (*Fagus sylvatica*). Auch im Bereich rund um die Anglerhütte ist die Rotbuche häufig vertreten.

Nördlich der Anglerhütte konnten wenige Exemplare der Orchideenart *Cephalanthera damasonium* (Weißes Waldvögelein) festgestellt werden.

Sonstige Biotop- und Nutzungstypen

Von der Anglerhütte im Süden des Plangebietes führt ein Waldweg entlang des Teichs bis an den nördlich angrenzenden Teerweg (Abb. 7). Im Norden, Osten und Süden des Plangebietes existieren nur kurze Waldwege, die von den angrenzenden Teer- und Schotterwegen direkt zum Angelteich führen.

Im Bereich der Anglerhütte befinden sich Sitzgelegenheiten sowie geschotterte Flächen bzw. eine geschotterte Zufahrt (Abb. 8).

Abb. 7: Waldweg innerhalb des Laubwaldes.

Abb. 8: Anglerhütte im Südosten des Plangebietes mit umgebendem Laubwald.

Eingriffsbewertung:
Das Plangebiet setzt sich aus Biotopstrukturen mittleren bis erhöhten Wertes zusammen. Aufgrund der bestandsorientierten Planung sind keine erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten.

2.3.2 Biotopschutzrechtliche Belange

Innerhalb und angrenzend an das Plangebiet sind keine gemäß gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotope vorhanden.

2.3.3 Artenschutzrechtliche Belange

Rechtliche Grundlagen

Maßgeblich für die Belange des Artenschutzes sind die Vorgaben des § 44 ff. Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit den Vorgaben der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie der Vogelschutzrichtlinie (VRL). Die in § 44 Abs. 1 BNatSchG genannten Verbote gelten grundsätzlich für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie weiterhin für alle streng geschützten Tierarten (inkl. der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und aller europäischen Vogelarten. In Planungs- und Zulassungsvorhaben gelten jedoch die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur für die nach BNatSchG streng geschützten Arten sowie für europäische Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand. Arten mit besonderem Schutz nach BNatSchG sind demnach ausgenommen. Für diese übrigen Tier- und Pflanzenarten gilt jedoch, dass sie im Rahmen der Eingriffsregelung gegebenenfalls mit besonderem Gewicht in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Innerhalb des Plangebietes konnte das Vorhandensein der nach BArtSchV § 1 Satz 1 besonders geschützten Art *Cephalanthera damasonium* (Weißes Waldvögelein) nachgewiesen werden. Der Bestand umfasst wenige Exemplare. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist zu beachten, dass es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Art oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen ist von Vorkommen geschützter Arten, insbesondere europäischer Vogelarten auszugehen. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte wurden daher von April bis Ende Mai 2014 fünf Begehungen durchgeführt und eine artenschutzrechtliche Prüfung erstellt, deren wesentliche Ergebnisse wie folgt zusammengefasst werden können:

Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung

Im Rahmen der Untersuchungen konnten im Plangebiet sowie im Umfeld 20 Arten mit 34 Revieren als Reviervögel festgestellt werden. Hierbei konnten weder streng geschützte Arten (BArtSchV) noch Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie festgestellt werden. Als Arten mit ungünstigem bis unzureichendem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb) werden Graugans (*Anser anser*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*) und Stockente (*Anas platyrhynchos*) aufgelistet. Bei den weiteren festgestellten Arten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem Gefährdungspotenzial. Die angetroffenen Wasservögel (Blässhuhn, Graugans und Stockente) und Arten mit einer gewissen Affinität für Gewässer (Graureiher) haben sich an die Situation angepasst und werden durch das bestehende Störungsniveau nicht erheblich beeinträchtigt. Diese Arten werden zudem häufig in der Nähe des Menschen angetroffen.

Im Zuge der Untersuchungen konnten acht weitere Vogelarten nachgewiesen werden, die das Plangebiet und die angrenzenden Bereiche als Nahrungsgäste besuchten. Mit Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) konnten drei streng geschützte Arten (BArtSchVO) festgestellt werden. Der Rotmilan stellt zudem eine Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie dar. Nachhaltige Beeinträchtigungen der im Umfeld des Planungsraumes angetroffenen Greifvögel können aufgrund des ausreichenden Angebots von adäquaten Alternativen in der Umgebung ausgeschlossen werden.

Im Allgemeinen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nur unter Berücksichtigung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden:

- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen sowie Eingriffen in Röhrichtbestände ist während der Brutzeit (1. März – 30. September) abzusehen.
- Während der Brutzeit (01.03. – 30.09.) sind Maßnahmen (Abriss, Umbau) an Gebäuden mit Vorsicht vorzunehmen und bei Auftreten von Gelegen bis zum Verlassen der Jungvögel unzulässig.
- Zusätzliche Lärm- und Lichtemissionen sind möglichst zu vermeiden.

Für weitergehende faunistische Erhebungen bzw. artenschutzrechtliche Prüfungen weiterer Tierartengruppen besteht vorliegend keine Erforderlichkeit, zumal die Festsetzungen des Bebauungsplanes im Wesentlichen auf eine Sicherung bestehender Nutzungen und baulicher Anlagen abzielen und im Übrigen keine weitergehenden baulichen Maßnahmen vorgesehen sind oder bauplanungsrechtlich ermöglicht werden.

2.3.4 Biologische Vielfalt

Der Begriff *biologische Vielfalt* oder *Biodiversität* umfasst laut BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ[3]

- die Vielfalt der Arten,
- die Vielfalt der Lebensräume und

[3] BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Stand: 06/2010): Informationsplattform www.biologischevielfalt.de

- die genetische Vielfalt innerhalb der Tier- und Pflanzenarten.

Alle drei Bereiche sind eng miteinander verknüpft und beeinflussen sich auch gegenseitig; bestimmte Arten sind auf bestimmte Lebensräume und auf das Vorhandensein ganz bestimmter anderer Arten angewiesen. Die biologische Vielfalt bildet eine wesentliche Grundlage unserer Existenz. Sie liefert Nahrung und Rohstoffe (Baumaterial, medizinische Wirkstoffe oder Kleidung). Zusätzlich stellt sie Ökosystemdienstleistungen, wie die Klimaregulation, die Pflanzenbestäubung oder die Bodenbildung zur Verfügung. Durch die steigende Flächeninanspruchnahme wird die Vernetzung dieser Bereiche gestört und führt zwangsläufig zu einem Verlust der Biodiversität[4]. Zum Schutz dieser verfolgt das internationale Übereinkommen über die biologische Vielfalt (sog. Biodiversitätskonvention) drei Ziele:

- den Erhalt der biologischen Vielfalt,
- die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und
- den gerechten Vorteilsausgleich aus der Nutzung der biologischen Vielfalt.

Auch die Hessische Biodiversitätsstrategie verfolgt das Ziel, in Hessen die natürlich und kulturhistorisch entstandene Artenvielfalt in für die einzelnen Lebensräume charakteristischer Ausprägung zu stabilisieren und zu erhalten. Dabei soll die vorhandene naturraumtypische Vielfalt von Lebensräumen dauerhaft gesichert werden und sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Wildlebende Arten (Tiere, Pflanzen, Pilze, Mikroorganismen) sollen in ihrer genetischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Verteilung bestehen bleiben.

Da das Plangebiet im Bestand gesichert werden soll und weitere bauliche Anlagen nicht vorgesehen sind, treten bezüglich dieses Schutzgutes keine erheblichen Umweltauswirkungen auf.

2.4 Landschaft

Das Plangebiet wird hauptsächlich durch einen großen Angelteich mit uferbegleitenden Gehölzen und Schilfbeständen eingenommen. Im Südosten befindet sich zudem eine Anglerhütte. Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes wird der aktuelle Bestand gesichert. Eine Beeinträchtigung auf das Landschaftsbild ist daher auszuschließen.

2.5 Natura-2000-Gebiete

Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen. Die nächsten Natura-2000-Gebiete sind das rd. 2.375 ha große FFH-Gebiet Nr. 6117-301 *Griesheimer Düne und Eichwäldchen* ausgewiesene Gebiet befindet sich nordöstlich des Plangebiets in rund 3 km Entfernung. Als Erhaltungsziele dieses rd. 45 ha großen FFH-Gebiets werden die Lebensraumtypen Dünen mit offenen Grasflächen, Trockene, kalkreiche Sandrasen, Subpannonische Steppen-Trockenrasen und Waldmeister-Buchenwald angegeben. Zudem existieren Vorkommen der FFH-Anhang II Arten Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) und Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanoides*). Aufgrund fehlender funktionaler Zusammenhänge sowie der großen Distanz zwischen dem Vorhabenbereich und dem FFH-Gebiet ist durch das Vorhaben mit keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele dieses Gebiets gemeinschaftlicher Bedeutung zu rechnen. Eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung wird vorliegend nicht erforderlich.

[4] BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND FORSCHUNG (Stand: 10/2018): Biodiversität. Forschung für die Artenvielfalt, www.bmbf.de/de/biodiversitaet-forschung-fuer-die-artenvielfalt-343.html.

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans liegt gänzlich innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes 6217-403 *Hessische Altneckarschlingen* (Abb. 9). Zur überschlägigen Beurteilung möglicher Auswirkungen auf dessen Erhaltungsziele wird daher nachfolgend eine Natura-2000-Prognose vorgenommen.

Kurzcharakterisierung des EU-Vogelschutzgebiets Nr. 6217-403

Das VSG besitzt laut Standarddatenbogen (SDB) eine Größe von 2.793 ha und besteht aus vielen, stellenweise weit voneinander entfernten und zumeist linear angeordneten Teilgebieten, die sich von Astheim (Kreis Groß-Gerau) im Norden über die Kreise Darmstadt-Dieburg und Bergstraße bis an die hessische Landesgrenze zu Baden-Württemberg hin erstrecken. Es wird als mehr oder weniger durchgängiges Band von Feuchtgebieten im Verlauf des verlandeten Altneckars bzw. des Rheinrandflusses mit Feuchtwiesen, Röhrichten, Seggenrieden und Bruchwäldern charakterisiert. Gemäß SDB ist seine Schutzwürdigkeit durch die Vorkommen einer Vielzahl seltener und bestandsbedrohter Brut- und Zugvogelarten gegeben, insbesondere Vogelarten nach Anhang I der EU-VSRL mit zum Teil landesweiter Bedeutung. Als Erhaltungsziele werden somit zahlreiche Brut-, Zug- und Rastvogelarten angegeben (vgl. Anhang).

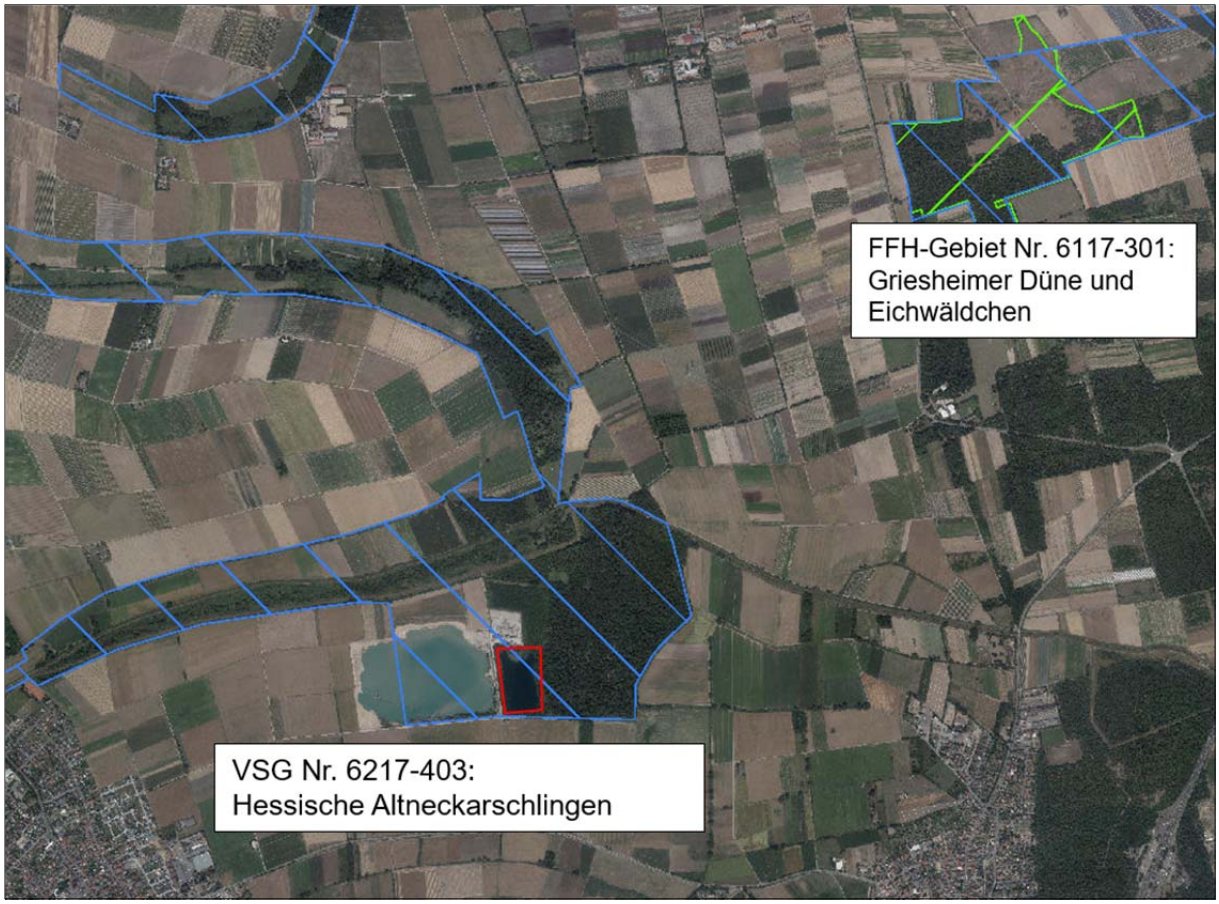

Abb. 9: Lage des Plangebietes (rote Umrandung) zu Natura-2000-Gebieten (Quelle: natureg.hessen.de, Stand: 22.05.2019)

Beschreibung des Vorhabens und seiner relevanten Wirkfaktoren

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans sollen die hier bestehenden Nutzungen und baulichen Anlagen zur Wahrung der städtebaulichen Ordnung bauplanungsrechtlich in einem städtebaulich und naturschutzfachlich verträglichen Umfang gesichert werden. Zugleich wird innerhalb des Plangebiets eine

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Ufergehölz“ ausgewiesen.

Die anzunehmenden Einwirkungen auf das Schutzgebiet betreffen die bauplanungsrechtliche Absicherung der Nutzung des Plangebiets als Angelsee, wodurch eine potenzielle Wertsteigerung durch einen anderweitig anzunehmenden vollständigen Rückbau der vereinsmäßig genutzten baulichen Anlage und der Unterlassung des Angelns am See ausgeschlossen wird. Demgegenüber wird im Bereich der geplanten Maßnahmenfläche eine Steigerung des Habitatwerts für Wasser- und Röhrichtvögel vorbereitet.

Mittelbare Eingriffswirkungen ergeben sich prinzipiell durch die Zerschneidung von Habitaten sowie durch mögliche Störungen, wobei hier akustische und visuelle Einflüsse von Bedeutung sein können (vgl. Tab. 1). Wo diese wirken, verschiebt sich der von sensiblen Arten gemiedene Gürtel, was Verdrängungseffekte oder eine Unterschreitung von Mindestarealen nach sich ziehen kann.

Tab. 1: Wirkfaktoren des Planvorhabens und ihre Auswirkungen

Baubedingte Wirkfaktoren	**Anlagenbedingte Wirkfaktoren**	**Betriebsbedingte Wirkfaktoren**
Nicht zu erwarten, da bereits Bestand.	Vorhandene Zerschneidung durch Wege, vorhandene Versiegelung, sowie stellenweise Intensivnutzung.	Akustische und optische Effekte durch Personenbewegungen.
• -	• Zerschneidung von Habitaten • Geringfügiger Lebensraumverlust, Veränderung der Standortverhältnisse	• ggf. Störwirkungen

Datengrundlage

Die vorliegende Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung wird auf Grundlage der Artverbreitungskarte aus der Grunddatenerhebung zum VSG 6217-403 vorgenommen sowie auf Grundlage der Ergebnisse der 2014 durchgeführten avifaunistischen Erhebungen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung.

Gemäß Artverbreitungskarte sind im Plangebiet die Vorkommen von Graugans und Teichrohrsänger bekannt. Der Erhaltungszustand beider Arten wird als ungünstig (Vogelampel „gelb“) angegeben. Im weiträumigen Umfeld des Plangebiets (Wald, Kiesabbaugrube) sind Vorkommen von Graugans, Teichrohrsänger, Rohrammer, Blaukehlchen, Haubentaucher, Eisvogel, Uferschwalbe, Pirol, Mittelspecht, Grünspecht, Baumpieper und Schwarzmilan möglich (vgl. Abb. 10). Gemäß artenschutzrechtlichem Fachbeitrag finden sich im bzw. nahe des Plangebiets Brutvorkommen der relevanten Vogelarten Graugans, Haubentaucher und Stockente.

Beurteilung der Auswirkungen durch das Planvorhaben

Auswirkungen auf Brutvögel und Nahrungsgäste des Plangebiets

Die zu erwartenden Auswirkungen auf die Brutvögel und Nahrungsgäste im Plangebiet wurden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung (vgl. Kap. 2.4) bereits eingehend bewertet. Insgesamt sind bei Berücksichtigung der dort aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen diesbezüglich keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Für die im Plangebiet bekannten Vorkommen von Graugans, Haubentaucher und Stockente sowie der in der GDE aufgeführten, aber nicht nachgewiesenen Brutvogelart Teichrohrsänger und für die laut GDE im Umkreis von rd. 100 m bekannten Vorkommen der für das Vogelschutzgebiet

relevanten Brutvogelarten Uferschwalbe, Mittelspecht, Grünspecht und Pirol wird nachfolgend aufgeschlüsselt nach Wirkfaktoren eine überschlägige Prüfung vorgenommen (Tab. 2).

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass auch unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Nutzung des Plangebiets und der für das insgesamt 2.793 ha große Vogelschutzgebiet relativ geringen Bedeutung der betroffenen Flächen für keine der als Schutzgegenstand relevanten Vogelarten erheblichen Auswirkungen durch das Planvorhaben zu erwarten sind.

Beurteilung möglicher Summationseffekte / Monitoring

In Verbindung mit anderen Planungen und Projekten ist durch die vorliegende Planung nach derzeitigem Kenntnistand nicht mit erheblichen (zusätzlichen) Auswirkungen auf die Schutzziele des Vogelschutzgebiets zu rechnen.

Tab. 2: Beurteilung der Auswirkungen.

Art	**Baubedingte Auswirkungen**	**Anlagenbedingte Auswirkungen**	**Betriebsbedingte Auswirkungen**
Graugans Haubentaucher Stockente Teichrohrsänger	Anlage bereits vorhanden.	Potenzielle Zerschneidungswirkung aufgrund ihrer großen Aktionsradien unproblematisch.	Störwirkungen auf Habitate aufgrund vorhandener Röhrichtzonen nicht erheblich.
Uferschwalbe Mittelspecht Grünspecht Pirol	Anlage bereits vorhanden.	Potentielle Zerschneidungswirkung für unproblematisch, da bereits Bestand.	Störwirkung unerheblich aufgrund bestehender Gewöhnungseffekte durch Nutzung des Angelsees und angrenzender Verkehrswege sowie des Betriebs der Kiesgewinnungsanlage.

Abb. 10: Verbreitung der maßgeblichen Brutvogelarten im VSG DE-6217-403; Ausschnitt aus der Grunddatenerhebung für das EU-Vogelschutzgebiet „Hessische Altneckarschlingen“ (PNL 2006).

Grenze des VSG: rot markiert; Brutvögel innerhalb des Plangebietes: Graugans = Sechseck grau, Teichrohrsänger = Sechseck dunkelgrün; Brutvögel außerhalb des Plangebietes: Graugans = Sechseck grau, Teichrohrsänger = Sechseck dunkelgrün, Rohrammer = Sechseck orange, Blaukehlchen = Sechseck hellblau, Haubentaucher= Viereck orange (Altdaten), Eisvogel = Viereck lila (Altdaten), Uferschwalbe = Viereck dunkelblau, Pirol = Dreieck gelb, Mittelspecht = Dreieck hellblau, Grünspecht = Dreieck dunkelgrün, Baumpieper = Dreieck lila, Schwarzmilan = Kreis gelb

Zusammenfassung

Insgesamt lässt sich demnach feststellen, dass durch die Festsetzungen des Bebauungsplans „Anglerhütte SfV Waldsee“ mit keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks des EU-Vogelschutzgebiets Nr. 6217-403 „Hessische Altneckarschlingen“ zu rechnen ist. Eine umfassende Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung wird daher vorliegend nicht erforderlich.

2.6 Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Wohnen bzw. Siedlung und Erholung

Aus der geplanten planungsrechtlichen Sicherung der bestehenden Nutzungen ergeben sich für die Wohnqualität des in rd. 1,5 km entfernt liegenden Stadtteils Crumstadt keine nachteiligen Auswirkungen. Auch im Hinblick auf den Aspekt Erholung führen die Festsetzungen des Bebauungsplans zu keinen wesentlichen Änderungen. In der Zusammenschau sind somit keine Auswirkungen auf die Aspekte Mensch, Gesundheit und Bevölkerung zu erwarten.

2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter, Kulturelles Erbe

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände (Scherben, Steingeräte, Skelettreste) entdeckt werden. Diese sind gemäß § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (hessenArchäologie) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Fund und Fundstellen sind gemäß § 21 Abs. 3 HDSchG in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen. Es liegen zurzeit jedoch keine Hinweise auf Vorkommen von Bodendenkmälern im Plangebiet vor.

2.8 Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Die Rahmenrichtlinie Luftqualität (96/62/EG) der EU benennt in Artikel 9 die Anforderungen für Gebiete, in denen die Werte unterhalb der Grenzwerte liegen. Artikel 9 besagt, dass

- die Mitgliedsstaaten eine Liste der Gebiete und Ballungsräume, in denen die Werte der Schadstoffe unterhalb der Grenzwerte liegen, zu erstellen haben und
- die Mitgliedsstaaten in diesen Gebieten die Schadstoffwerte unter den Grenzwerten halten und sich bemühen, die bestmögliche Luftqualität im Einklang mit der Strategie einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung zu erhalten.

Den in Artikel 9 beschriebenen Vorgaben trägt § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Rechnung. Dieser besagt, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen ist. Das BauGB übernimmt wiederum die Anforderungen des § 50 BImSchG an die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Abwägungsbelang für die Bauleitplanung, sodass gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe h BauGB, die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen ist.

Die bauplanungsrechtlich zulässige Bebauung wird keine besonderen, für die Luftqualität entsprechender Gebiete relevanten Emissionen zur Folge haben, sodass die Planung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität führen wird.

3 Eingriffs- und Ausgleichsplanung (Eingriffsregelung)

3.1 Kompensationsbedarf

Im Rahmen der vorliegenden Planung werden keine erheblichen zusätzlichen Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft vorbereitet. Allerdings werden bereits vollzogene Eingriffe in Natur und Landschaft planungsrechtlich abgesichert, sodass hierfür ein Ausgleich erforderlich wird. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für die vorliegende Planung wird in Anlehnung an die Kompensationsverordnung (KV) des Landes Hessen in der Fassung vom 26.10.2018 vorgenommen[5]. Dabei wird der letzte rechtmäßige Bestand (Waldfläche vor Errichtung der Anglerhütte) als Voreingriffszustand zugrunde gelegt und mit den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans in diesem Bereich verglichen.

Tab. 3: Eingriffsbilanzierung zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs zum Bebauungsplan „Anglerhütte SfV Waldsee“.

	Nutzungstyp nach Anlage 3 KV	BWP	Fläche je Nutzungstyp in qm		Biotopwert	
Typ.Nr.	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher	nachher
Bestand vor Eingriff						
1.116	Mesophiler Buchenwald	45	65		2.925	
Planung						
10.710	Dachfläche, nicht begrünt	3		65		195
Summe			**65**	**65**	**2.925**	**195**
Biotopwertdifferenz					**-2.730**	

Für die im Rahmen des Bebauungsplanes „Anglerhütte SfV Waldsee“ bereits vollzogenen Eingriffe in Natur und Landschaft verbleibt insgesamt ein Defizit von 2.730 Punkten (Tab. 3).

3.2 Eingriffskompensation

Zur Neuregelung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs erfolgt eine Zuordnung von 2.730 Ökopunkten der Ökokontomaßnahme „Waldumbau Maßnahme“ (Gemarkung Crumstadt, Flur 6, Flurstück 21 teilweise) (Abb. 11) vom Ökopunktekonto der Stadt Riedstadt. Der Zielzustand auf den von der Ökokontomaßnahme umfassten Flächen ist die Umwandlung eines intensiv genutzten Ackers in eine Waldfläche. Die angerechnete Teilfläche für den Ausgleich des Plangebietes beträgt 228 m^2.

Nach Abbuchung der Ökopunkte weist diese Maßnahme ein Guthaben von 189.270 Punkten auf. Die bereits vollzogenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind somit als ausgeglichen zu betrachten.

[5] DIE HESSISCHE MINISTERIN FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (20108): Kompensationsverordnung.

Abb. 11: Lage der Ökokontomaßnahme „Waldumbaumaßnahme“. Rote Umrandung – angerechnete Teilfläche für das Plangebiet. Quelle: Naturschutzregister, 07.05.2019

4 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung (Prognose)

Bei Nicht-Durchführung der Planung bleiben die vorhandenen baulichen Anlagen und Nutzungen zunächst weiterbestehen; mittel- bis langfristig ist mit einer Verpflichtung zum Rückbau zu rechnen. Die Schilf und Gehölzbestände sowie der Angelteich werden bestehen bleiben.

5 Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten und zu den wesentlichen Gründen für die getroffene Wahl

Die vorliegende Planung verfolgt die planungsrechtliche Sicherung bereits vorhandener baulicher Anlagen und Nutzungen. Andere Planungsmöglichkeiten wären aller Voraussicht nach mit einem weitaus größeren (Neu-)Eingriff in Boden, Natur und Landschaft verbunden.

6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, Kultur- und sonstige Sachgüter

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gegeben. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere,

Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura-2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie Kultur- und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

7 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) einschließlich der Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 BauGB und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 BauGB

Gemäß § 4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Gemeinde soll dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage zum BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB nutzen. Hierzu ist anzumerken, dass es keine bindenden gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Zeitpunktes und des Umfanges des Monitorings gibt. Auch sind Art und Umfang der zu ziehenden Konsequenzen nicht festgelegt.

Ein sinnvoller und wichtiger Ansatzpunkt ist festzustellen, ob die Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich umgesetzt wurden. Dies soll alle zwei Jahre durch die zuständige Behörde kontrolliert werden. Zusätzlich sind die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten.

8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Angaben

Kurzbeschreibung der Planung:

Im Stadtteil Crumstadt der Stadt Riedstadt befinden sich östlich der Ortslage, im südöstlichen Anschluss an das Kieswerk, der Angelsee sowie die Anglerhütte des Angelsportvereins SfV Waldsee-Crumstadt e.V. Für den Bereich besteht bislang kein Bebauungsplan, sodass die ausgeübten Nutzungen und insbesondere die bestehende Anglerhütte zur Wahrung der städtebaulichen Ordnung nunmehr im Zuge der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes bauplanungsrechtlich im Bestand gesichert werden sollen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist auch die bauplanungsrechtliche Voraussetzung für die bislang nicht erteilte baurechtliche Genehmigung der Anglerhütte.

Boden und Wasser:

Das Plangebiet liegt in der Hessischen Rhein-Main-Ebene, die den Hauptteil der rechtsrheinischen Niederterassen zwischen den heutigen Mündungen von Main und Neckar umfasst. Zusammen mit dem hessischen Teil der nördlichen Oberrheinniederung bildet sie das „Hessische Ried“. Die umliegenden Gebiete werden von kalkhaltigen Pararendzinen[6] bedeckt, die sich durch sehr hohes Ertragspotenzial auszeichnen.

Die Böden innerhalb des Plangebietes wurden hinsichtlich ihres Bodenfunktionserfüllungsgrads nicht bewertet Nördlich des Plangebietes existieren jedoch Böden mit einem mittleren und südlich des Plangebietes Böden mit einem geringen bis sehr hohen Bodenfunktionserfüllungsgrad. Auch hinsichtlich des Ertragspotenzials sowie der Bodenart existieren keine Angaben in Bezug auf die Böden innerhalb des

[6] HLUG (2012): BodenViewerHessen (http://bodenviewer.hessen.de/viewer.htm, Stand: 22.052019)

Plangebietes. Das Ertragspotenzial der nördlich des Plangebietes gelegenen Böden wird mit „hoch“ und das der südlich gelegenen Böden mit „mittel“ bewertet. Die Böden nördlich und südlich des Plangebietes bestehen aus sandigem Lehm, lehmigen Ton und Ton.

Wasser

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans befinden sich neben dem eigentlichen Angelsee keine weiteren oberirdischen Gewässer. Das Plangebiet befindet sich zudem außerhalb amtlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete oder Trinkwasserschutzgebiete. Das Plangebiet liegt im Einflussbereich des „Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried“ sowie im überschwemmungsgefährdeten Gebiet (Risiko-Überschwemmungsgebiet) des Rheins, welches bei Überschreitung des Bemessungshochwassers oder bei Versagen von Deichen oder vergleichbaren öffentlichen Hochwasserschutzeinrichtungen überschwemmt werden kann.

Klima und Luft:

Im Zuge der Bauleitplanung werden für das Plangebiet keine Maßnahmen vorbereitet, die die Produktion bzw. den Transport von frischer und kühler Luft behindern. Erhebliche Beeinträchtigungen für die kleinklimatische Situation des in etwa 1,5 km westlicher Entfernung liegenden Stadtteils Crumstadt der Stadt Riedstadt bzw. des in etwa 1 km östlicher Entfernung liegenden Stadtteils Eschollbrücken der Stadt Pfungstadt sind daher nicht zu erwarten.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Das Plangebiet setzt sich aus Biotopstrukturen mittleren bis erhöhten Wertes zusammen. In der Zusammenfassung ergeben sich naturschutzfachliche Bewertungen von mittlerer bis hoher Wertigkeit. Aufgrund der bestandsorientierten Planung sind keine erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten.

Es sind keine nach § 30 BNatschG geschützten Biotope betroffen.

Im Rahmen der Untersuchungen konnten im Plangebiet weder streng geschützte Arten (BArtSchV) noch Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie festgestellt werden. Ermittelte Arten mit ungünstigem bis unzureichendem Erhaltungszustand waren Graugans (*Anser anser*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*) und Stockente (*Anas platyrhynchos*). Diese haben sich an die Situation angepasst und werden durch das bestehende Störungsniveau nicht erheblich beeinträchtigt. Diese Arten werden zudem häufig in der Nähe des Menschen angetroffen. Bei den weiteren festgestellten Arten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem Gefährdungspotenzial.

Als Nahrungsgäste wurden acht weitere Vogelarten nachgewiesen werden. Mit Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) konnten drei streng geschützte Arten (BArtSchVO) festgestellt werden. Der Rotmilan stellt zudem eine Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie dar. Nachhaltige Beeinträchtigungen der im Umfeld des Planungsraumes angetroffenen Greifvögel können aufgrund des ausreichenden Angebots von adäquaten Alternativen in der Umgebung ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden:

- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen sowie Eingriffen in Röhrichtbestände ist während der Brutzeit (1. März – 30. September) abzusehen.
- Während der Brutzeit (01.03. – 30.09.) sind Maßnahmen (Abriss, Umbau) an Gebäuden mit Vorsicht vorzunehmen und bei Auftreten von Gelegen bis zum Verlassen der Jungvögel unzulässig.

- Zusätzliche Lärm- und Lichtemissionen sind möglichst zu vermeiden.

Für weitergehende faunistische Erhebungen bzw. artenschutzrechtliche Prüfungen weiterer Tierartengruppen besteht vorliegend keine Erforderlichkeit, zumal die Festsetzungen des Bebauungsplanes im Wesentlichen auf eine Sicherung bestehender Nutzungen und baulicher Anlagen abzielen und im Übrigen keine weitergehenden baulichen Maßnahmen vorgesehen sind oder bauplanungsrechtlich ermöglicht werden.

Landschaft:

Das Plangebiet wird hauptsächlich durch einen großen Angelteich mit uferbegleitenden Gehölzen und Schilfbeständen eingenommen. Im Südosten befindet sich zudem eine Anglerhütte. Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes wird der aktuelle Bestand gesichert. Eine Beeinträchtigung auf das Landschaftsbild ist daher auszuschließen.

Natura-2000-Gebiete:

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans liegt gänzlich innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes 6217-403 *Hessische Altneckarschlingen*. Zur überschlägigen Beurteilung möglicher Auswirkungen auf dessen Erhaltungsziele wurde daher n eine Natura-2000-Prognose vorgenommen.

Gemäß Artverbreitungskarte (GDE) sind im Plangebiet die Vorkommen von Graugans und Teichrohrsänger bekannt. Der Erhaltungszustand beider Arten wird als ungünstig (Vogelampel „gelb“) angegeben. Die laut GDE im Umkreis von rd. 100 m bekannten Vorkommen der für das Vogelschutzgebiet relevanten Brutvogelarten sind Uferschwalbe, Mittelspecht, Grünspecht und Pirol. Gemäß artenschutzrechtlichem Fachbeitrag finden sich im bzw. nahe des Plangebiets Brutvorkommen der relevanten Vogelarten Graugans, Haubentaucher und Stockente. Insgesamt lässt sich feststellen, dass durch die Festsetzungen des Bebauungsplans „Anglerhütte SfV Waldsee“ mit keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks des EU-Vogelschutzgebiets Nr. 6217-403 „Hessische Altneckarschlingen“ zu rechnen ist. Eine umfassende Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung wird daher vorliegend nicht erforderlich.

Mensch, Gesundheit und Bevölkerung:

Aus der geplanten planungsrechtlichen Sicherung der bestehenden Nutzungen ergeben sich für die Wohnqualität des in rd. 1,5 km entfernt liegenden Stadtteils Crumstadt keine nachteiligen Auswirkungen. Auch im Hinblick auf den Aspekt Erholung führen die Festsetzungen des Bebauungsplans zu keinen wesentlichen Änderungen. In der Zusammenschau sind somit keine Auswirkungen auf die Aspekte Mensch, Gesundheit und Bevölkerung zu erwarten.

Kultur- und sonstige Sachgüter:

Es liegen zurzeit keine Hinweise auf Vorkommen von Bodendenkmälern im Plangebiet vor.

Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität:

Die bauplanungsrechtlich zulässige Bebauung wird keine besonderen, für die Luftqualität entsprechender Gebiete relevanten Emissionen zur Folge haben, sodass die Planung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität führen wird.

Eingriffsregelung:

Im Rahmen der vorliegenden Planung werden keine erheblichen zusätzlichen Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft vorbereitet. Allerdings werden bereits vollzogene Eingriffe in Natur und Landschaft planungsrechtlich abgesichert, so dass hiermit auch ein Ausgleich erforderlich wird. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für die vorliegende Planung wird in Anlehnung an die Kompensationsverordnung (KV) des Landes Hessen in der Fassung vom 26.10.2018 vorgenommen. Dabei wird der letzte rechtmäßige Bestand (Waldfläche vor Errichtung der Anglerhütte) als Voreingriffszustand zugrunde gelegt und mit den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans in diesem Bereich verglichen.

Für die im Rahmen des Bebauungsplanes „Anglerhütte SfV Waldsee“ bereits vollzogenen Eingriffe in Natur und Landschaft verbleibt insgesamt ein Defizit von 2.730 Punkten. Diese werden der Ökokontomaßnahme „Waldumbau Maßnahme“ vom Ökopunktekonto der Stadt Riedstadt zugeordnet. Der Zielzustand auf den von der Ökokontomaßnahme umfassten Flächen ist die Umwandlung eines intensiv genutzten Ackers in eine Waldfläche. Die angerechnete Teilfläche für den Ausgleich des Plangebietes umfasst 228 m^2. Nach Abbuchung der Ökopunkte weist diese Maßnahme ein Guthaben von 189.270 Punkten auf. Die bereits vollzogenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind somit als ausgeglichen zu betrachten.

Prognose und Alternativen:

Bei Nicht-Durchführung der Planung bleiben die vorhandenen baulichen Anlagen und Nutzungen zunächst weiterbestehen; mittel- bis langfristig mit einer Verpflichtung zum Rückbau zu rechnen. Die Schilf- und Gehölzbestände sowie der Angelteich werden bestehen bleiben.

Die vorliegende Planung verfolgt die planungsrechtliche Sicherung bereits vorhandener baulicher Anlagen und Nutzungen. Andere Planungsmöglichkeiten wären aller Voraussicht nach mit einem weitaus größeren (Neu-)Eingriff in Boden, Natur und Landschaft verbunden.

Überwachung der Umweltauswirkungen:

Ein sinnvoller und wichtiger Ansatzpunkt ist festzustellen, ob die Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich umgesetzt wurden. Dies soll alle zwei Jahre durch die zuständige Behörde kontrolliert werden. Zusätzlich sind die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten.

9 Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden

BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND FORSCHUNG (Stand: 10/2018): Biodiversität. Forschung für die Artenvielfalt, www.bmbf.de/de/biodiversitaet-forschung-fuer-die-artenvielfalt-343.html.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Stand: 06/2010): Informationsplattform www.biologischevielfalt.de.

HESSISCHE VERWALTUNG FÜR BODENMANAGEMENT UND GEOINFORMATION, 2017, Hrsg.: Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG).

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2013): Hessische Biodiversitätsstrategie, www.umweltministerium.hessen.de.

KLAUSING, O. (1988): Die Naturräume Hessens. Hrsg.: Hessische Landesanstalt für Umwelt. Wiesbaden.

10 Anhang

Erhaltungsziele Vogelschutzgebiet Nr. 6217-403 „Hessische Altneckarschlingen“

Bestandskarte der Biotop- und Nutzungstypen (unmaßstäblich verkleinert).

EU-Vogelschutzgebiet Nr. 6217-403 *Hessische Altneckarschlingen*

Regierungspräsidium:	**Darmstadt**
Landkreis:	**Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau**
Gemeinde:	**Alsbach-Hähnlein, Bensheim, Bickenbach, Büttelborn, Gernsheim, Griesheim, Groß-Gerau, Heppenheim, Lorsch, Nauheim, Pfungstadt, Riedstadt, Trebur, Zwingenberg**
Größe in ha:	**2793**

Erhaltungsziele der Brutvogelarten nach Anhang I VS-Richtlinie Brutvogel (B)

Blaukehlchen (Luscinia svecica)

- Erhaltung von Schilfröhrichten und schilfbestandenen Gräben
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate

Eisvogel (Alcedo atthis)

- Erhaltung von Ufergehölzen sowie von Steilwänden und Abbruchkanten in Gewässernähe als Bruthabitate
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich genutzten Bereichen

Grauspecht (Picus canus)

- Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanwärtern, stehendem und liegendem Totholz und Höhlenbäumen im Rahmen einer natürlichen Dynamik
- Erhaltung von strukturreichen, gestuften Waldaußen- und Waldinnenrändern sowie von offenen Lichtungen und Blößen im Rahmen einer natürlichen Dynamik

Mittelspecht (Dendrocopos medius)

- Erhaltung von Laub- und Laubmischwäldern mit Eichen, alten Buchenwäldern und strukturreichen Feuchtwäldern mit Alt- und Totholz sowie Höhlenbäumen
- Erhaltung von Streuobstwiesen im näheren Umfeld

Neuntöter(Lanius collurio)

- Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung zur Vermeidung von Verbrachung und Verbuschung
- Erhaltung von naturnahen, gestufen Wald- und Waldinnenrändern

Rohrweihe (Circus aeruginosus)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Bruthabitaten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
- Erhaltung von Schilfröhrichten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Rotmilan (Milvus milvus)

- Erhaltung von naturnahen, strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen mit Altholz und Totholz
- Erhaltung von Horstbäumen insbesondere an Waldrändern, einschließlich eines während der Fortpflanzungszeit störungsarmen Umfeldes
- Erhaltung einer weiträumig offenen Agrarlandschaft mit ihren naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen

Schwarzmilan (Milvus migrans)

- Erhaltung von naturnahen und strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in ihren verschiede-

nen Entwicklungsphasen mit Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit

Schwarzspecht (Dryocopus martius)

- Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanwärtern, Totholz und Höhlenbäumen

Tüpfelsumpfhuhn (Porzana porzana)

- Erhaltung schilfreicher Flachgewässer
- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem, teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung vorrangig mit Weidetieren sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

Wachtelkönig (Crex crex)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in landwirtschaftlich genutzten Bereichen

Weißstorch (Ciconia ciconia)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Nahrungshabitaten
- Erhaltung großräumiger, teilweise nährstoffarmer Grünlandhabitate mit einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten und insbesondere von dauerhaften sowie temporären Kleingewässern im Grünland
- Erhaltung von Brutplätzen auf Gebäuden und künstlichen Nisthilfen

Wespenbussard (Pernis apivorus)

- Erhaltung von naturnahen, strukturreichen Laubwäldern und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Altholz, Totholz, Pioniergehölzen und naturnahen, gestuften Waldrändern
- Erhaltung von Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit
- Erhaltung von Bachläufen und Feuchtgebieten im Wald

Zwergdommel (Ixobrychus minutus)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Feuchtgebieten mit ihren Verlandungszonen, Röhrichten und Rieden
- Erhaltung von ausgedehnten Schilfröhrichten
- Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen

Erhaltungsziele der Brutvogelarten nach Anhang I VS-Richtlinie Zug- (Z) u. Rastvogel (R)

Bruchwasserläufer (Tringa glareola)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänken
- Erhaltung von Stillgewässern mit vegetationsarmen Flachufern
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate

Fischadler (Pandion haliaetus)

- Erhaltung nahrungsreicher und gleichzeitig zumindest störungsarmer Rastgewässer in den Rastperioden

Goldregenpfeifer (Pluvialis apricaria)

- Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete

Kampfläufer (Philomachus pugnax)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rastgebieten

- Erhaltung von strukturreichen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung störungsfreier Rastgebiete

Kornweihe (Circus cyaneus)

- Erhaltung von Rastgebieten mit zumindest störungsarmen Schlafplätzen in weiträumigen Agrarlandschaften

Kranich (Grus grus)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rastgebieten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung zumindest störungarmer Rastgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges

Merlin (Falco columbarius)

- Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften

Nonnengans (Branta leucopsis)

- Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in jagdlich genutzten Bereichen

Odinshühnchen (Phalaropus lobatus)

- Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänken
- Erhaltung von Stillgewässern mit vegetationsarmen Flachufern im Rahmen einer naturnahen Dynamik
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer während der Rastperiode

Pfuhlschnepfe (Limosa lapponica)

- Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänken
- Erhaltung von Stillgewässern mit vegetationsarmen Flachufern
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate

Pupurreiher (Ardea purpurea)

- Erhaltung von Schilfröhrichten

Rohrdommel (Botaurus stellaris)

- Erhaltung von Stillgewässern und Feuchtgebieten mit großflächigen Verlandungszonen, Röhrichten und Rieden
- Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten

Säbelschnäbler (Recurvirostra avosetta)

- Erhaltung von Stillgewässern mit vegetationsarmen Flachufern

Schwarzstorch (Ciconia nigra)

- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten

Silberreiher (Egretta alba)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Trauerseeschwalbe (Chlidonias niger)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation

Erhaltungsziele der Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie Brutvogel (B)

Baumfalke (Falco subbuteo)

- Erhaltung strukturreicher Waldbestände mit Altholz, Totholz sowie Pioniergehölzen
- Erhaltung strukturreicher, großlibellenreicher Gewässer und Feuchtgebiete in der Nähe der Bruthabitate
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate

Bekassine (Gallinago gallinago)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Rasthabitaten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung
- Erhaltung von zumindest störungsarmen Brut-, Nahrungs- und Rasthabitaten
- Erhaltung des Offenlandcharakters

Beutelmeise (Remiz pendulinus)

- Erhaltung von Weichholzauen und Schilfröhrichten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in erheblich fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Brutzeit

Braunkehlchen (Saxicola rubetra)

- Erhaltung großräumiger, strukturreicher Grünlandhabitate durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung
- Erhaltung strukturierter Brut- und Nahrungshabitate mit Wiesen, Weiden, Brachen, ruderalisiertem Grünland sowie mit Gräben, Wegen und Ansitzwarten (Zaunpfähle, Hochstauden)

Drosselrohrsänger (Acrocephalus arundinaceus)

- Erhaltung ausgedehnter Schilfröhrichte
- Erhaltung eines für die Gewässerhabitate günstigen Nährstoffhaushaltes

Flußregenpfeifer (Charadrius dubius)

- Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbänken sowie offenen Rohböden und Flachgewässern an Sekundärstandorten wie z.B. Abbaugebieten im Rahmen einer naturnahen Dynamik
- Erhaltung störungsarmer Brutplätze insbesondere auch an Sekundärstandorten in Abbaubereichen während und nach der Betriebsphase

Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)

- Erhaltung von naturnahen, offen strukturierten Laubwaldbeständen mit kleinräumigem Nebeneinander der verschiedenen Entwicklungstufen und Altersphasen einschließlich der Waldränder
- Erhaltung von Streuobstwiesen, Weichholzauen und Kopfweidenbeständen

Grauammer (Emberiza calandra)

- Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit ihren naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen

Graugans (Anser anser)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Graureiher (Ardea cinerea)

- Erhaltung der Brutkolonien
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Großer Brachvogel (Numenius arquata)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brutgebieten
- Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten und einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Haubentaucher (Podiceps cristatus)

- Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Brutzeit
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate

Kiebitz (Vanellus vanellus)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von zumindest naturnahen Feuchtgebieten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschafltich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Fortpflanzungszeit

Knäkente (Anas querquedula)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Lachmöwe (Larus ridibundus)

- Erhaltung von breiten Verlandungszonen an Gewässern
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Reiherente (Aythya fuligula)

- Erhaltung von Stillgewässern mit Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Schilfrohrsänger (Acrocephalus schoenobaenus)

- Erhaltung von Schilfröhrichten und Weichholzauwäldern
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen

Schlagschwirl (Locustella fluviatilis)

- Erhaltung von Nassstaudenfluren

Schwarzkehlchen (Saxicola torquata)

- Erhaltung der strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt

Uferschwalbe (Riparia riparia)

- In Sekundärhabitaten wie Abbauflächen Erhaltung von Bruthabitaten durch betriebliche Rücksichtnahmen beim Abbaubetrieb
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brutgebiete

Wachtel (Coturnix coturnix)

- Erhaltung weiträumiger, offener Agrarlandschaften mit Hecken, Feldgehölzen,Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung großräumiger Grünlandhabitate

Wasserralle (Rallus aquaticus)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem, teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

- Erhaltung von Röhrichten und Seggenriedern mit einem großflächig seichten Wasserstand

Wendehals (Jynx torquilla)

- Erhaltung einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung
- Erhaltung lichter Wälder in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Altholz, Totholz, Höhlenbäumen, Pioniergehölzen, Schneisen und Lichtungen
- Erhaltung von Streuobstwiesen

Wiedehopf (Upupa epops)

- Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von Kopfweidenbeständen und Streuobstwiesen
- Erhaltung von Höhlenbäumen, einschließlich eines störungsarmen Umfeldes während der Fortpflanzungszeit

Wiesenpieper (Anthus pratensis)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt

Zwergtaucher (Tachybaptus ruficollis)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Erhaltungsziele der Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie Zug- (Z) u. Rastvogel (R)

Alpenstrandläufer (Calidris alpina)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbänken und offenen Schlammufern
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer

Bekassine (Gallinago gallinago)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Rasthabitaten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung
- Erhaltung von zumindest störungsarmen Brut-, Nahrungs- und Rasthabitaten
- Erhaltung des Offenlandcharakters

Dohle (Corvus monedula)

- Erhaltung von strukturreichen Laubwald- und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horst- und Höhlenbäumen und Alt- und Totholzanwärtern
- Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen, Graswegen und weiteren kleinräumigen Strukturelementen der Kulturlandschaft

Dunkler Wasserläufer (Tringa erythropus)

- Erhaltung von Rastgebieten mit hohen Grundwasserständen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich, fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und in den Wintermonaten

Flußuferläufer (Actitis hypoleucos)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von

Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänken

Graugans (Anser anser)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Grünschenkel (Tringa nebularia)

- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Haubentaucher (Podiceps cristatus)

- Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Brutzeit
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate

Kiebitz (Vanellus vanellus)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von zumindest naturnahen Feuchtgebieten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschafltich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Fortpflanzungszeit

Knäkente (Anas querquedula)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Krickente (Anas crecca)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Löffelente (Anas clypeata)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Reiherente (Aythya fuligula)

- Erhaltung von Stillgewässern mit Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Rotschenkel (Tringa totanus)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
- Erhaltung von Niedermooren sowie von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

Saatgans (Anser fabalis)

- Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften
- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen unter besonderer Berücksichtigung der

als Schlafplätze genutzten Bereiche

- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und im Winter

Saatkrähe (Corvus frugilegus)

- Erhaltung von Nahrungshabitaten und Rastgebieten in strukturreichen, überwiegend offenen Kulturlandschaften mit Grünland- und Ackerflächen

Sandregenpfeifer (Charadrius hiaticula)

- Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänken
- Erhaltung zumindest störungsarmer Habitate

Schnatterente (Anas strepera)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation

Schwarzhalstaucher (Podiceps nigricollis)

- Erhaltung von größeren Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität

Sichelstrandläufer (Calidris ferruginea)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Spießente (Anas acuta)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Tafelente (Aythya ferina)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Stillgewässern
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Temminckstrandläufer (Calidris temminckii)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
- Erhaltung von Niedermooren sowie von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänken
- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und Verlandungszonen, Röhrichten und Rieden und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Uferschnepfe (Limosa limosa)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rast- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Waldwasserläufer (Tringa ochropus)

- Erhaltung von naturnahen Auwäldern, Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate

Wiesenpieper (Anthus pratensis)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten

- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt

Zwergschnepfe (Lymnocryptes minimus)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten

Zwergstrandläufer (Calidris minuta)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänken
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jadglich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und im Winter

Zwergtaucher (Tachybaptus ruficollis)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Legende
Gebäude
Schotter
Waldweg
Ufergehölze mit Schilfbestand
Ufergehölze
Laubwald
Laubgehölze
Schilfbestand
Vielschnittrasen
Gewässer
Geltungsbereich
Hegwald
Flur 6
24/1
24/2
Flur 7
25
27
29
23
32
37
39
43
45
Planungsbüro Holger Fischer, Konrad-Adenauer-Str. 16, 35440 Linden, Tel. 06403/9537-0 Fax. 06403/9537-30
Stadt Riedstadt, Stadtteil Crumstadt
Bebauungsplan "Anglerhütte SfV Waldsee"
Bestandskarte zum Umweltbericht
Stand: 07.06.2017
Bearbeiter: Düber
CAD: Schmitt
Maßstab: 1 : 1000